OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606149/3/DM

Datum:
Linz, 25. September 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde des C K P, vertreten durch Rechtsanwalt M C T, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 19.6.2023, GZ: BHRO/923130036689/23, (in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 7.8.2023, GZ: BHRO/923130036689/23), betreffend eine Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) vom 19.6.2023, GZ: BHRO/923130036689/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von 260 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 2 Stunden) verhängt, weil mit Lenkererhebung vom 9.2.2023 die P C GmbH & Co KG als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeugs mit dem Kennzeichen (D) x aufgefordert worden sei, binnen zwei Wochen ab Zustellung der anfragenden Behörde Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug mit dem angeführten Kennzeichen am 31.01.2023 um 15:34 Uhr in Leopoldschlag, auf der B310 bei Strkm. 50,909 in Fahrtrichtung Prag gelenkt habe. Er habe es als zur Vertretung nach außen Berufener (§ 9 Verwaltungsstrafgesetz) der P V GmbH, als persönlich haftende Gesellschafterin der Zulassungsbesitzerin des angeführten KFZ, zu verantworten, dass dieser Aufforderung nicht entsprochen worden sei und auch keine Person benannt worden sei, welche diese Auskunft erteilen hätte können.

2. Dagegen erhob der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung mit Eingabe vom 20.6.2023 eine begründungslose Beschwerde.

3. Daraufhin forderte die belangte Behörde den Bf mit Schreiben vom 22.6.2023 mit Hinweis auf die Rechtsmittelbelehrung im Straferkenntnis und § 9 Abs. 1 VwGVG binnen angegebener Frist zur Verbesserung seiner Beschwerde auf, andernfalls seine Beschwerde gemäß § 13 AVG zurückgewiesen werde.

4. Eine verbesserte Beschwerde ging innerhalb der gesetzten Frist nicht ein.

5. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 7.8.2023 wurde sodann die Beschwerde vom 20.6.2023 gegen das Straferkenntnis vom 19.6.2023 mangels Verbesserung der Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen.

6. Mit E-Mail vom 21.8.2023 stellte der Bf den Antrag, die Beschwerde dem Verwaltungsgericht zur Entscheidung vorzulegen (Vorlageantrag).

7. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit Eingabe vom 23.8.2023 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

8. Mit E-Mail vom 28.8.2023 übermittelte der Bf durch seine rechtsfreundliche Vertretung eine Eingabe, in der er vorbringt, dass er die ihm vorgeworfene Geschwindigkeitsübertretung nicht begangen habe. Ausführungen zur

Zurückweisung seiner Beschwerde mit Beschwerdevorentscheidung vom 7.8.2023 beinhaltet die Eingabe nicht.

II. Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde samt den Schriftsätzen des Bf. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt schlüssig und nachvollziehbar.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das Rechtsmittel, über welches das Verwaltungsgericht zu entscheiden hat, bleibt – wie gegenständlich - im Fall eines zulässigen Vorlageantrages die Beschwerde. Der Vorlageantrag richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) nämlich (nur) darauf, dass die Beschwerde dem Verwaltungsgericht vorgelegt wird, mag er auch eine (zusätzliche) Begründung enthalten. Da sich die Beschwerde gegen den Ausgangsbescheid richtet (und sich ihre Begründung auf diesen beziehen muss), bleibt der Ausgangsbescheid auch Maßstab dafür, ob die Beschwerde berechtigt ist oder nicht. Aufgehoben, abgeändert oder bestätigt werden kann aber nur die – außer in Fällen einer Zurückweisung der Beschwerde – an die Stelle des Ausgangsbescheides getretene Beschwerdevorentscheidung. Ist die Beschwerde nicht zulässig, so ist sie vom Verwaltungsgericht zurückzuweisen, wobei der Beschluss des Verwaltungsgerichtes an die Stelle der Beschwerdevorentscheidung tritt; dies mit der Wirkung, dass die Rechtskraft des Ausgangsbescheides festgestellt wird […] (VwGH 17.2.2023, Ro 2023/08/0001; VwGH 17.12.2015, Ro 2015/08/0026;; siehe auch *Gruber*, in Götzl/Gruber/Reisner/Winkler (Hrsg.), Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte^{2} (2017) § 14 VwGVG Rz 33).

Im gegenständlichen Fall hat der Bf keine den Formvorschriften des § 9 Abs. 1 VwGVG entsprechende Beschwerde eingebracht.

Nach § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht (vgl. etwa VwGH 17.6.2019, Ra 2018/22/0197, mwN).

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes dient § 13 Abs. 3 AVG dem Schutz der Parteien vor Rechtsnachteilen, die ihnen aus Anbringen entstehen

können, die aus Unkenntnis der Rechtslage oder infolge eines Versehens mangelhaft sind, soweit die Partei den Mangel nicht erkennbar bewusst herbeigeführt hat (vgl. VwGH 17.2.2015, Ro 2014/01/0036, mwN).

Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs. 1 VwGVG genannten Inhaltserfordernissen, sind diese Mängel gemäß der - nach § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden - Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG daher grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (VwGH 30.9.2019, Ra 2018/01/0503).

Der Bf hat dem Verbesserungsauftrag der belangten Behörde vom 22.6.2023 innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprochen und keine den Formvorschriften entsprechende Beschwerde vorgelegt.

Somit hat die belangte Behörde die Beschwerde vom 20.6.2023 gemäß § 14 Abs. 1 VwGVG iVm § 13 AVG zu Recht als unzulässig zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisung erstattete der Bf kein Vorbringen. Auf das inhaltliche Vorbringen zur Geschwindigkeitsübertretung, die im Übrigen nicht Gegenstand des Straferkenntnisses vom 19.6.2023 war (dies war vielmehr, dass der Aufforderung zur Auskunftserteilung, wer Lenker des angeführten Fahrzeugs war, nicht nachgekommen wurde), war somit nicht mehr einzugehen.

Im Ergebnis ist daher auch vom erkennenden Gericht die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidungskompetenz der Verwaltungsgerichte im Falle einer Beschwerdevorentscheidung sowie zur Rechtsfolge bei Nichterfüllung eines Verbesserungsauftrages nicht ab. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter